

98. Haben die Revisionsvermerke der Steuerbeamten auf den Betriebsplänen der Brennereien die Eigenschaft öffentlicher Urkunden?  
St.G.B. §. 267.

Bundesgesetz betr. die Besteuerung des Branntweines vom 8. Juli 1868  
§§. 10. 24. 25 (B.G.B. S. 384).

IV. Straffenat. Ur. v. 21. Juni 1889 g. S. Rep. 1213/89.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

#### Gründe:

Die Strafkammer ist zur Feststellung des Thatbestandes der Urkundenfälschung gelangt, indem sie die Revisionsvermerke der Steuerbeamten auf den nach §§. 10. 24. 25 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 in den Brennereien auszuhängenden Betriebsplänen für öffentliche Urkunden im Sinne des §. 267 St.G.B.'s erachtet.

Die auf Verletzung dieses Strafgesetzes gestützte Revision erscheint begründet.

Als Gegenstand der Fälschung kommt im vorliegenden Falle, wie auch der Vorderrichter angenommen hat, nicht der Betriebsplan als solcher, der vor Beginn des Betriebsmonates von dem Brennereibesitzer eingereicht und von der Steuerbehörde genehmigt werden muß (§§. 24. 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) und damit als Urkunde hergestellt ist, sondern der einzelne Revisionsvermerk in Betracht, für den das von der Behörde zu liefernde Formular nur den, durch Rubrikenvordruck hergerichteten Raum gewährt. Es kommt daher nicht auf die Urkundeneigenschaft des Betriebsplanes, sondern auf die des selbständig zu beurteilenden Revisionsvermerkes an. Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß letzterer die Eigenschaft einer Urkunde hat, und zwar gleichgültig, ob der Verfasser ihn geschrieben hat, um nur „im internen Verkehre“ der vorgesetzten Behörde gegenüber die Thatsache der von ihm zu einer gewissen Zeit vorgenommenen Revision zu beweisen, oder um in dem Rechtsverhältnisse zwischen der Steuerverwaltung und dem Brennereibesitzer die bei der Revision von ihm gemachten Wahrnehmungen zu bezeugen. Allein auch die letztere vom Vorderrichter getroffene Feststellung ist nicht geeignet, dem Revisionsvermerke die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu geben.

Die §§. 380 flg. C.P.D., welche mit der Wissenschaft und den bis dahin bestandenen Gesetzen übereinstimmen und deshalb für den Begriff der „öffentlichen Urkunde“ auch im Sinne des Strafrechtes zu verwerten sind, setzen Aufnahme oder Ausstellung der Urkunden von einer öffentlichen Behörde oder von einer Urkundsperson voraus. Daß Steuerbeamte, insbesondere Steueraufscher, zu denjenigen Personen gehören, welche mit öffentlichem Glauben versehen sind, ist weder in den Gesetzen vorgeschrieben, noch aus der Stellung und dem Wirkungskreise dieser Beamten herzuleiten. Mag man sodann den Begriff der öffentlichen Behörde im Sinne des §. 380 C.P.D. noch so weit fassen, so ergibt doch der Zusammenhang dieses Paragraphen mit §§. 382. 383 C.P.D., daß darunter nur solche amtliche Stellen zu verstehen sind, welche, wenn ihr Beruf nicht gerade in der öffentlichen Beurkundung von Erklärungen besteht (§. 380), doch befugt sind, „amtliche Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen“ zu treffen (§. 382).

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 192.

Als solche amtliche Stellen können zwar auch einzelne Beamte, sei es, daß die Behörde gerade in einer einzelnen Person verkörpert wird, sei es daß die betreffenden Beamten verfassungsmäßig zu selbständiger Vertretung der Behörde, der sie angehören, berufen sind, gelten, aber immer unter Voraussetzung der eben bezeichneten Zuständigkeit zu öffentlichen Beurkundungen oder zu amtlichen Anordnungen. Zeugnisse über Thatfachen seitens der hiernach zuständigen amtlichen Stellen sollen nach §. 383 C.P.D. ebenfalls die Bedeutung öffentlicher Urkunden haben.

Die Steuerbehörden sind nun zwar, wenn auch nicht zur Aufnahme von Urkunden, so doch zum Erlasse von Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen zuständig; daß sie in dieser ihrer Zuständigkeit durch so untergeordnete Organe, wie die Steueraufscher, selbständig vertreten werden, ist jedoch aus den Gesetzen nicht zu entnehmen. Der Vermerk eines solchen Beamten über seine eigene Thätigkeit oder über von ihm gemachte Wahrnehmungen ist zwar ein schriftliches Zeugnis, welches für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein kann, hat aber nicht den Zweck, die berichteten Thatfachen zum öffentlichen Glauben, für und gegen jeden Dritten vollkräftig zu beweisen. Sollte es in dem Rechtsver-

hältnisse zwischen der Steuerverwaltung und dem Brennereibesitzer im Civil- oder Strafverfahren auf den Beweis der von dem Steuer-  
 aufseher in dem Vermerke berichteten Thatsachen ankommen, so würde  
 die Vernehmung des Steueraufsehers durch seinen Revisionsvermerk  
 nicht entbehrlich gemacht werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 42, Bd. 4 S. 283,  
 Bd. 7 S. 373, Bd. 8 S. 411, Bd. 12 S. 315; Rechtspr. des R.G.'s  
 Bd. 8 S. 641.

Daraus, daß die §§. 10. 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 die  
 Aushängung des Betriebsplanes in der Brennerei zur Einsicht für  
 jeden Eintretenden vorschreiben, kann dessen Eigenschaft als öffentliche  
 Urkunde nicht gefolgert werden, da diese Eigenschaft durch die Ent-  
 stehung (Aufnahme oder Ausstellung), nicht durch die Aufbewahrung  
 oder den Gebrauch der Urkunde begründet wird.

Ist hiernach §. 267 St.G.B.'s durch Verkennung des Begriffes  
 „öffentliche Urkunde“ verletzt und war deshalb gemäß §§. 376. 393  
 St.B.D. das angefochtene Urteil aufzuheben, so konnte doch in der  
 Sache selbst nicht auf Freisprechung erkannt werden. Denn die Fest-  
 stellungen des Vorderrichters enthalten, wenn sie auch die Annahme  
 einer öffentlichen Urkunde nicht stützen, alle Thatbestandsmerkmale  
 der anderen Alternative des §. 267 St.G.B.'s, insbesondere auch das,  
 daß die gefälschte Urkunde zum Beweise von Rechtsverhältnissen von  
 Erheblichkeit ist. In Übereinstimmung mit dem Antrage der Staats-  
 anwaltschaft in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte  
 erschien es deshalb angemessen, auf die niedrigste Strafe des §. 267  
 St.G.B.'s, wie geschehen, zu erkennen.